

Geschäftsordnung des Bayerischen Iaidō-Bundes e. V.

Stand: 2. Mai 2010

In Kraft ab: 02. Juli 2010

§ 1 Mitgliederversammlung (Satzung § 5 Absatz 5)

1. Versammlungsleiter ist der Präsident. Auf Antrag eines Delegierten kann einer der anwesenden Delegierten zum Versammlungsleiter gewählt werden.
2. Erfolgt aufgrund inhaltlicher Fehler keine mehrheitliche Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Mitgliederversammlung, so ist dieses bei der nächsten Mitgliederversammlung berichtigt erneut zur Genehmigung vorzulegen.
3. Sofern keine geheime Wahl gewünscht wird, erfolgen Wahlen und Abstimmungen mit Handzeichen.

§ 2 Aufgabenverteilung der Ausschussmitglieder (Satzung § 7 Absatz 2)

1. Präsident

1.1. Informationsbündelung über den Präsidenten (Zentrale des Informationsflusses)

1.1.1. *Informationsfluss von unten nach oben:* Jeder Iaidōka sollte möglichst alle gewonnenen Informationen oder Fragen über seinen Ansprechpartner, in der Regel der Delegierte des Mitgliedvereins, an den Präsidenten oder den Vizepräsidenten des BaylaiB weiterleiten lassen. Diese sollen im Bedarfsfalle die Informationen z. B. an die Geschäftsstelle des Bundesverbandes weiterleiten.

1.1.2. *Informationsfluss von oben nach unten:* Informationen und Anfragen vom Bundesverband sollen an den Präsidenten des BaylaiB gehen. Dieser soll alle relevanten Informationen möglichst zeitnah über die Ansprechpartner der einzelnen Mitgliedsvereine weiterleiten. Er kann weitere Interessierte, gegebenenfalls auch Nichtmitglieder informieren.

1.2. Durchführung eines geordneten Sportbetriebs in Form von beratender Unterstützung von Mitgliedsvereinen

1.3. Veranstaltung von speziellen Übungsleiterlehrgängen

2. Vizepräsident

2.1. PR-Mustersammlung erstellen und Kontakt zur Redaktion der Zeitschrift des Bundesverbandes halten

2.2. Öffentlichkeitsarbeit

2.2.1. Aufbau von Zeitungsberichten. Zur Optimierung der öffentlichen Wirkung (und Vermeidung von Missverständnissen) sollen öffentliche Berichte mit dem Vizepräsidenten abgesprochen werden.

2.2.2. Andere Mitglieder in PR-Fragen unterstützen.

2.3. Koordinierung, Organisation und Genehmigung von Landeslehrgängen

2.4. BaylaiB-Archiv

3. Vizepräsident und Kassenwart gemeinsam

3.1. Prüfungsorganisation

3.2. Taikai-Organisation

Kyu-Prüfungen und Taikai sollen immer im Rahmen von Landeslehrgängen stattfinden können.

4. Kassenwart:

- 4.1. Verwaltung der Geldmittel des BaylaiB, Buchführung.
- 4.2. Erstellung der alljährlichen Einnahmen-/Überschussrechnung
- 4.3. Inventarverzeichnis
- 4.4. Mitgliederverwaltung

5. Schriftführer und Webmaster:

- 5.1. Protokollführung
- 5.2. Schriftverkehr
- 5.3. Gestaltung und Aktualisierung des Internet-Auftritts sowie Bereitstellung von Lehrgangsausschreibungen und Vordrucken im Internet unter der Adresse <http://www.bayerischer-iaido-bund.de> zum Herunterladen. Zusätzlich erhalten alle Ansprechpartner der Mitgliedsvereine eine Lehrgangsankündigung per Email. Der Versand in Papierform ist schriftlich beim Schriftführer anzufordern.
- 5.4. Vervielfältigung und Versand

Notwendige Aufwendungen und Ausgaben des Ausschusses im Zusammenhang mit der Verbandsarbeit sind erstattungsfähig. Es werden nur tatsächlich entstandene Kosten erstattet. An- und Rückreisekosten für Fahrten zu Ausschuss- und Mitgliederversammlungen der Ausschussmitglieder mit Kfz werden mit € 0,30 pro Entfernungskilometer vergütet.

§ 3 Verbandsbeiträge (Satzung § 10)

1. Der Jahresbeitrag beträgt für jeden, dem BaylaiB gemeldeten laidōka eines Mitgliedvereines € 60,00, wovon derzeit € 48,00 an den Bundesverband weiterzuleiten sind. Für neu gemeldete laidōka ist zusätzlich eine Register- und Ausweisgebühr von Euro 15,00 zu bezahlen.
2. Der Beitrag und die Register- und Ausweisgebühr für neu gemeldete laidōka ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig. Wird der Beitrag nicht bis zum 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres entrichtet, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von € 15,00 erhoben.
3. Neue laidōka eines Mitgliedvereines können dem BaylaiB während des Jahres nachgemeldet werden. Es ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Es erfolgt die Meldung an den Bundesverband.

§ 4 Aufgaben der Mitglieder

1. Aufnahme neuer Mitglieder (Satzung § 12 und § 3 Absatz 2)

Zur Aufnahme neuer Mitglieder in den BaylaiB sind folgende Unterlagen erforderlich:

- a) Formloser Antrag eines Vorstandes des aufzunehmenden Vereines

- b) Sollte der Antragsteller nur gemeinschaftlich den Verein vertreten, Mitunterzeichnung des Antrages oder Vollmacht eines weiteren Vorstandes
- c) Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes
- d) Vereinsregisterauszug
- e) Vereinssatzung
- f) Personalausweis, falls der/die Antragsteller dem Vorstand des BaylaiB nicht persönlich bekannt ist/sind
- g) Stärkemeldung der zu registrierenden Iaidoka mit Namen und Anschrift

Wünscht ein Antragsteller eine Registrierung der gemeldeten Iaidōka seines Vereins beim Bundesverband noch für das bereits angelaufene Jahr, so muss der Aufnahmeantrag mit allen genannten Unterlagen spätestens bis zum 31.05. dem Vorstand des BaylaiB vorliegen, damit die Nachmeldefrist des Bundesverbandes zum 30.6. eines jeden Jahres eingehalten werden kann. Kommt es trotz fristgerechter Vorlage der Aufnahmeunterlagen nicht zu einer Registrierung bei Bundesverband, übernimmt der Vorstand des BaylaiB keine Haftung.

2. Stärkemeldung

Die alljährliche Stärkemeldung zum Jahresbeginn muss – rechtsverbindlich unterzeichnet – bis zum 15.02. eines jeden Jahres dem Kassenwart des BaylaiB vorliegen. Bei verspäteter Vorlage ist eine zum 01.01. des laufenden Jahres wirksame Registrierung der gemeldeten Iaidoka beim Bundesverband nicht möglich.

Nachmeldungen mit Wirkung zum 01.06. des laufenden Jahres müssen spätestens bis zum 31.05. dem Kassenwart des BaylaiB vorliegen. Ebenso muss der entsprechende Mitgliedsbeitrag (siehe §3 Punkt 2) spätestens bis zum 31.05. auf dem Verbandskonto des BaylaiB eingegangen sein, damit eine rechtzeitige Weiterleitung an den Bundesverband möglich ist.

Der aktuelle Vordruck der Stärkemeldung liegt zum Herunterladen auf dem Web-Server des BaylaiB bereit: www.bayerischer-iaido-bund.de/Informationen.htm

3. Veränderungen

Die Vertreter der Mitgliedsvereine zeigen dem Vorstand des BaylaiB relevante Veränderungen umgehend an

bei Satzungsänderungen, wenn sich die Vertretungsberechtigung des Mitgliedsvereins nach außen hin ändert	mittels	neuer Satzung oder Vereinsregisterauszug,
Neuwahlen, wenn ein oder mehrere, neue Vorstände gewählt werden	mittels	Protokoll der Mitgliederversammlung oder Vereinsregisterauszug,
Wegfall der steuerlichen Freistellung	mittels	schriftlicher Mitteilung

§ 5 Lehrgänge (Satzung § 12)

1. Lehrgangsorganisation

- 1.1. Die Durchführung der Lehrgänge ist mit dem Vizepräsidenten des BaylaiB abzustimmen und durch diesen genehmigen zu lassen.
- 1.2. Es sollen pro Kalenderjahr mindestens drei Landeslehrgänge stattfinden.

- 1.3. Veranstalter der Landeslehrgänge ist der BaylaiB.
- 1.4. Ausrichter sollen die Verbandsmitglieder im Wechsel sein.
- 1.5. Um Verwechslungen zu vermeiden, sollen solche Lehrgänge "Seminare" genannt werden, bei denen als Veranstalter und Ausrichter der örtliche Verein fungiert.
- 1.6. Das Lehrgangsprogramm ist inhaltlich auf ZNKR-Iaidō und Muso Shin Den Ryu zu beschränken.
- 1.7. Ein Lehrgangsleiter soll mindestens die Graduierung zum 5. Dan Iaidō besitzen.
- 1.8. Ein Landeslehrgang soll im Allgemeinen an Wochenenden stattfinden und den Umfang von sieben Zeitstunden, verteilt über zwei Tage umfassen.
- 1.9. Bei der Auswahl der Halle ist auf ausreichende Größe (Hallenfläche) zu achten.

2. Ausschreibungen

- 2.1. Die Ausschreibungen sind mindestens sechs Wochen vor dem Lehrgangstermin zum Herunterladen auf dem Web-Server des BaylaiB unter der Internetadresse www.bayerischer-iaido-bund.de bereitzustellen und zeitgleich sind die Delegierten der Mitgliedsvereine per Email darüber zu informieren. Die Delegierten werden gebeten, diese Informationen zeitnah in geeigneter Form an ihre Vereinsmitglieder weiterzuleiten
- 2.2. Die Ausschreibung ist gemäß beiliegendem Muster vorzunehmen, welches den eigentlichen Ausschreibungstext enthält.
- 2.3. Die Ausschreibungen werden durch den Schriftführer des BaylaiB auf dem Web-Server des BaylaiB eingestellt.
- 2.4. In die Ausschreibung ist zwingend aufzunehmen, dass das Üben mit scharfen Schwertern nicht gestattet ist.

3. Abrechnungsverfahren

- 3.1. Die Teilnehmerliste ist gemäß Vordruck auf dem Web-Server des BaylaiB zwingend zu führen. Es sind ausnahmslos alle Teilnehmer einzutragen (also auch von Gebühren befreite Teilnehmer).
- 3.2. Die Abrechnung ist gemäß Vordruck auf dem Web-Server des BaylaiB zu erstellen. Dabei sind die Erläuterungen zum Vordruck zu beachten. Es dürfen nur tatsächlich entstandene Kosten gegen Beleg angesetzt werden.
- 3.3. Der normale Lehrgangsbeitrag pro Lehrgangsstunde (= 60 Minuten) beträgt Euro 3,00. Iaidōka, die ihren gültigen Mitgliedsausweis des DLaiB vorlegen, zahlen pro Lehrgangsstunde einen ermäßigten Beitrag von Euro 2,00. Der Gesamtbetrag für einen Wochenendlehrgang von insgesamt 7 Stunden beläuft sich für Teilnehmer, die ihren gültigen DLaiB-Ausweis vorlegen auf Euro 14,00, für Teilnehmer ohne gültigen DLaiB-Ausweis auf Euro 21,00. Der DLaiB-Ausweis ist gültig bis zum 28.02. des Folgejahres der letzten Jahressichtmarke.
Von Iaidōka, die nicht an den BaylaiB, aber über ihren Verein direkt oder mittelbar über einen Landesverband an den DLaiB angeschlossen sind, sind die gleichen ermäßigten Lehrgangsgebühren zu erheben.
Von der Lehrgangsgebühr befreit sind die Mitglieder des Ausschusses des BaylaiB.
- 3.4. Der Kassier des jeweiligen Landeslehrganges prüft anhand des gültigen DLaiB-Ausweises die Höhe der vom Teilnehmer zu entrichtenden Lehrgangsgebühr.
- 3.5. Die Gesamtvergütung der Lehrgangsleitung berechnet sich wie folgt:
 - 3.5.1. Das Honorar für einen Wochenendlehrgang beträgt Euro 200,00

- 3.5.2. An- und Rückreisekosten der Lehrgangslleitung mit Kfz werden mit € 0,30 pro Entfernungskilometer vergütet.
 - 3.5.3. Kosten für die Reise mit Bahn oder Flugzeug der Lehrgangslleitung werden nach Beleg vergütet.
 - 3.5.4. Übernachtungskosten der Lehrgangslleitung werden nach Beleg; bei privater Übernachtung mit € 15,00 vergütet.
 - 3.5.5. Kosten für die Verköstigung wie Essen am Samstagabend für die Lehrgangslleitung wird erstattet, gegebenenfalls auch Verpflegungskosten während der An- und Rückreise gegen Beleg.
- 3.6. Der Ausrichter erhält als Aufwandsentschädigung für jeden Teilnehmer € 2,50.
- 3.7. Nicht abrechenbar sind Speisen und Getränke an die Lehrgangsteilnehmer.

4. Landesprüfer-Lehrgänge

- 4.1. Teilnehmer an Landesprüfer-Lehrgängen, die einem dem Bayerischen Iaido-Bund angeschlossenen Verein angehören, erhalten vom Landesverband die gesamten Lehrgangsgebühren erstattet. Hinsichtlich der Fahrtkosten erfolgt ein Zuschuss von Euro 0,10 je gefahrenen Kilometer.

§ 6 Wettkämpfe (Satzung § 12)

Für Bayerische Meisterschaften wird die Wettkampfordnung des Bundesverbandes sinngemäß übernommen. Abweichend davon gilt:

1. Teilnahmeberechtigt sind nur in Bayern registrierte Iaidoka.
2. Die Startgebühr pro Iaidoka wird derzeit nicht erhoben.
3. Die Startgebühr pro Mannschaft wird derzeit nicht erhoben.
4. Der vollständig ausgefüllte Anmeldebogen muss 2 Wochen vor der Taikai beim Kassenswart vorliegen.
5. Die Abrechnung ist gemäß Vordruck auf dem Web-Server des BaylaiB zu erstellen. Dabei sind die Erläuterungen zum Vordruck zu beachten. Es dürfen nur tatsächlich entstandene Kosten gegen Beleg angesetzt werden.

Im BaylaiB registrierte Wettkampfteilnehmer an einer Europa-Meisterschaft werden mit Zuschüssen unterstützt. Es werden Euro 75,00 pro Person zugeschossen, sofern pro Jahr die Gesamtsumme von Euro 375,00 nicht überschritten wird. Nehmen mehr als 5 registrierte Personen teil, wird der Gesamtzuschuss zu gleichen Beträgen aufgeteilt.

§ 7 Prüfungen (Satzung § 12)

1. Grundsätzlich können im Rahmen von Landeslehrgängen Kyu-Prüfungen stattfinden..
2. Der BaylaiB übernimmt die Prüfungsordnung des Bundesverbandes sinngemäß.
3. Der Vizepräsident des BaylaiB ist acht Wochen vorab über gewünschte Prüfungen zu informieren.
4. Der vollständig ausgefüllte Anmeldebogen muss 4 Wochen vor dem Prüfungstermin beim Vizepräsidenten des BaylaiB vorliegen. Der Anmeldebogen kann unter www.bayerischer-iaido-bund.de/Pruefungsanmeldung.pdf heruntergeladen werden.

5. Die Abrechnung ist gemäß Vordruck auf dem Web-Server des BaylaiB zu erstellen. Dabei sind die Erläuterungen zum Vordruck zu beachten. Es dürfen nur tatsächlich entstandene Kosten gegen Beleg angesetzt werden.

Bamberg, 2. Mai 2010